

Wegweiser durch COVID-19 Fördermaßnahmen.

Webinar, 25.1.2021



Überblick. Wer und was? *(Fett hervorgehoben – siehe Folgefolien)*

UNTERSTÜTZUNG	ZIELGRUPPE	ART DER UNTERSTÜTZUNG
<u>Finanzamt</u>	Alle Unternehmer	Stundung, Erleichterungen
<u>ÖGK und SVS</u>	Alle Unternehmer	Stundung, Erleichterungen
<u>Kurzarbeit AMS. Phase 3.</u>	Alle Unternehmer	Zuschuss an Arbeitgeber
<u>Corona Hilfs-Fonds. Überblick.</u>	Alle Unternehmer	Garantie, Zuschuss, Kredit
<u>Garantien ÖKB</u>	Großunternehmen	Garantie
<u>Garantien AWS</u>	EPU/KMU	Garantie
<u>Garantien ÖHT</u>	KMU Tourismusbranche	Garantie
<u>Fixkostenzuschuss I</u>	Alle Unternehmer	Zuschuss
<u>Fixkostenzuschuss II</u>	Alle Unternehmer	Zuschuss
<u>Verlustersatz</u>	Alle Unternehmer	Zuschuss
<u>Härtefallfonds WKO</u>	EPU/Kleinstunternehmer	Zuschuss
<u>Härtefallfonds AMA</u>	Landwirtschaft	Zuschuss
<u>Investitionsprämie</u>	Alle Unternehmer	Zuschuss
<u>Konjunkturstärkungsgesetz</u>		
<u>Steuermaßnahmengesetz</u>		
<u>Umsatzersatz</u>	Bestimmte Unternehmer	Zuschuss
<u>Exportgarantie ÖKB</u>	Exportunternehmen	Garantie
<u>Corona Familienhärtefonds</u>	Eltern	Zuschuss
<u>Unterstützungen für Start-Ups</u>	Start-Ups	Förderung, Garantie, Zuschuss
<u>Unterstützungen für Non-Profit-Organisation</u>	Non-Profit-Organisationen	Zuschuss
<u>Nachträgliche Überprüfung von Förderungen</u>	Alle Unternehmer	Überprüfung

Finanzamt. Stundung. Erleichterungen

WER	Steuerpflichtige, die von der COVID-19 Krise betroffen sind
WAS	■ Stundung von Abgaben ■ Stundungen nach 15. März 2020 bewilligt und am 1. Oktober 2020 ausgelaufen: ■ automatisch bis 31. März 2021 verlängert ■ Abgaben auf dem selben Abgabenkonto, die zwischen 26. September 2020 und 28. Februar 2021 fällig werden: ■ bis zum 31. März 2021 zu entrichten ■ Beantragte Stundungen zwischen 1. Oktober 2020 und 28. Februar 2021 ■ bis 31. März 2021 zu bewilligen ■ Nichtfestsetzung ■ Stundungszinsen ■ Keine Festsetzung im Zeitraum 15. März 2020 bis 31. März 2021 ■ Ab 1. April 2021 bis 31. März 2024 Stundungszinsen iHv 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ■ Säumniszuschläge ■ Keine Festsetzung für Abgaben mit Fälligkeit zwischen 15. März 2020 und 31. März 2021 ■ Anspruchszinsen für das Jahr 2019 und 2020 entfallen ■ ÖGK und SVS ■ Stundungen / Zahlungserleichterungen ebenfalls möglich ■ COVID-19-Ratenzahlungsmodell ■ Entrichtung von gestundeten Beträge in 36 Monaten im Rahmen eines Zwei-Phasen-Modells möglich ■ Im gesamten Zeitraum Stundungszinsen iHv maximal 2% über dem Basiszinssatz (somit derzeit 1,38%)

Kurzarbeit AMS. Phase 3. Lockdown 2.



ZIEL	Sicherung der Arbeitsplätze, Liquidität der Unternehmen erhalten, bewährte Fachkräfte sichern
WER	Dienstgeber: Unternehmen unabhängig von jeweiliger Betriebsgröße und Branche möglich ■ Nicht förderbar: ■ Unternehmen in Konkurs- oder Sanierungsverfahren, Gebietskörperschaften bzw. politische Parteien ■ Nach Ansicht des AMS: ausländische Dienstgeber ohne Betriebssitz in Österreich Dienstnehmer: arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, Lehrlinge, geschäftsführenden Organe, wenn ASVG-versichert ■ Nicht förderbar: ■ Dienstnehmer unter Geringfügigkeitsgrenze, EPU, Gesellschafter-Geschäftsführer, die keine Dienstnehmer sind
WAS	Anpassungen der Kurzarbeit Phase 3 durch Lockdown 2 ■ Unterschreitung der Mindest- und Höchstarbeitszeit: ■ Während Lockdown 2 bzw im November 2020 0% Arbeitsleistung möglich ■ unter bestimmten Voraussetzungen auch für mittelbar betroffene Unternehmen möglich ■ Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung zulässig ■ Rückwirkende Anträge auf Absenkung unter 30% Arbeitsleistung somit für alle Unternehmen möglich ■ Einzelfallprüfung durch Sozialpartnern - kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Kurzarbeit ■ Wirtschaftliche Schwierigkeiten: Unternehmen, die Kurzarbeit ausschließlich für die Zeit des Lockdowns 2 beantragen bzw vom Lockdown unmittelbar betroffen sind, benötigen keine Bestätigung eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers Dauer ■ Max. für 6 Monate: 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 (Verlängerung bis zu 6 Monate ab 1. April 2021 angedacht)
DETAILS	Personalverrechnungsleitfaden: https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html SPV: https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss II.

ZIEL	Beitrag zur Deckung der Fixkosten, die aufgrund von Umsatzausfällen infolge des COVID-19-Ausbruchs nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können – Fortsetzung von FKZ I
WER	Unternehmen müssen nachfolgende Voraussetzungen kumulativ u.a. erfüllen: ▪ Sitz / Betriebsstätte und operative Tätigkeit (Einkünfte gem § 21, 22 oder 23 EStG) in Österreich ▪ Umsatzausfall von mindestens 30% ▪ maßgeblich Waren- und/oder Leistungserlöse der ESt- oder KöSt-Veranlagung ▪ kein Insolvenzverfahren anhängig, kein Unternehmen in Schwierigkeiten, etc.
WER NICHT	▪ Mehr als 250 Mitarbeitern zum 31.12.2019 (Vollzeitäquivalenz) und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt, anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen ▪ Unternehmen des Finanz- und Versicherungsbereiches (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen) ▪ Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen ▪ Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. September 2020 noch keine Umsätze erzielt haben
WAS	▪ Fixkostenzuschuss für Aufwendungen aus operativer inländischer Geschäftstätigkeit, im gewählten Betrachtungszeiträumen ▪ Unter den Begriff Fixkosten fallen u.a.: ▪ Geschäftsraummieten und Pacht (in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäftstätigkeit) ▪ Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation ▪ Angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen ▪ AfA (Anschaffung oder Bestellung vor dem 16. September 2020 und Inbetriebnahme vor Betrachtungszeitraum) ▪ Personalaufwendungen, die unabhängig von der Auslastung anfallen (Aufrechterhaltung Mindestbetrieb) ▪ Umsatzausfall ▪ unterschiedliche Betrachtungszeiträume ▪ Vergleichszeitraum jeweils der entsprechende Zeitraum des Jahres 2019

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss II.

WAS

- **Anträge** für maximal 10 Betrachtungszeiträume:
 - alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängend **oder**
 - zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen
- **Lockdown-Umsatzersatz für November bzw. Dezember muss vor FKZ II beantragt werden.**
- **Höhe des Fixkostenzuschusses**
 - an Umsatzausfall von **mindestens 30%** gewährt
 - **prozentuelle Ausmaß des FKZ II entspricht dem Prozentsatz des Umsatzausfalls**
 - Bsp bei Umsatzausfall von 35%: FKZ II beträgt 35% der förderbaren Fixkosten
 - Umsatz im letztveranlagten Jahr weniger als EUR 120.000:
 - Ermittlung in **pauschalierter Form**: FKZ entspricht 30% der Umsatzausfälle, maximal EUR 36.000
 - Mit EUR 800.000 abzüglich bereits ausgezahlter oder verbindlich zugesagten Förderungen begrenzt - Abzug von:
 - Lockdown-Umsatzersatz
 - Im Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite
- **Neugründungen**
 - Antrag auf Grundlage einer Planungsrechnung möglich

DETAILS

<https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz800k/>

COVID-19 Verlustersatz.



ZIEL	Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von COVID-19 bedingten Liquiditätsengpässen
WER	Unternehmen müssen nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen: ▪ Sitz / Betriebsstätte und operative Tätigkeit (Einkünfte gem § 21, 22 oder 23 EStG) in Österreich ▪ Umsatzausfall von mindestens 30% ▪ maßgeblich Waren- und/oder Leistungserlöse der ESt- oder KöSt-Veranlagung ▪ kein Insolvenzverfahren anhängig, kein Unternehmen in Schwierigkeiten, etc.
WER NICHT	▪ Ausgenommen sind die zuvor bei Fixkostenzuschuss II genannten Unternehmen und ▪ Unternehmen, die im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen
	▪ Verlustersatz (maßgeblich ist Verlust des jeweiligen Betrachtungszeitraums): ▪ Differenz zwischen ▪ Erträgen (Umsätze, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge exkl. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen) und ▪ Aufwendungen (abzugsfähige Betriebsausgaben exkl. Außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen). ▪ Auf den ermittelten Verlust sind folgende Beträge anzurechnen: ▪ Beteiligungserträge, soweit diese mehr als 50 % der Umsätze des Unternehmens ausmachen ▪ Versicherungsleistungen ▪ Zuwendungen von Gebietskörperschaften iZm COVID-19 (zB anteilig erhaltener Lockdown-Umsatzersatz) ▪ Zuschüsse aus der Kurzarbeit ▪ Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

COVID-19 Verlustersatz.

WAS

- Vergleichszeitraum für Betrachtungszeiträume jeweils entsprechender Zeitraum des Jahres 2019
- Für bis zu 10 Betrachtungszeiträume (müssen zeitlich zusammenhängen) beantragbar
- **Interaktion zwischen COVID-19 Verlustersatz und anderen COVID-19 Unterstützungen**
 - Kurzarbeitsentschädigung → Anrechnung auf die Höhe des Verlustes
 - Fixkostenzuschuss II → gänzlicher Ausschluss von der Gewährung
 - Umsatzersatz 11/2020 → Kein Verlustersatz im Ausmaß des erhaltenen Umsatzersatzes
 - Umsatzersatz 12/2020 → Kein Verlustersatz im Ausmaß des erhaltenen Umsatzersatzes
- **Höhe des Verlustersatzes**
 - **max. 70 %** des ermittelten Verlustes
 - Bei **KMU** (< 50 MA und Bilanzsumme oder Jahresumsatz < 10 Mio), kann ein Verlustersatz **bis zu 90 %** gewährt werden.
 - Der Verlustersatz ist jedoch **mit EUR 3 Mio. begrenzt.**

DETAILS

[Richtlinie des BMF zum COVID-19 Verlustersatz](#)

COVID-19 Verlustersatz.

Beispiel

Verpachtung:

Eine Gesellschaft (kurz: *Verpächter*) ist Eigentümerin einer Liegenschaft. Diese Liegenschaft wird an einen Hotelbetreiber verpachtet. Ein Teil der Pacht ist fix, der Rest ist vom Umsatz des Hotelbetreibers abhängig. Da das Hotel seit Mitte März keinen Umsatz erwirtschaftet, erzielt der Verpächter einen Umsatzausfall von 50% und einen laufenden Verlust.

Verlustersatz / Fixkostenzuschuss möglich?

Privat-Zimmervermietung:

Eine natürliche Person vermietet laufend kurzfristig drei Appartements. Seit Mitte März sind die Vermietungsumsätze zu rund 90% reduziert.

Verlustersatz / Fixkostenzuschuss / Härtefallfonds möglich?

To discuss: **Operative Tätigkeit** im Sinne des Ertragsteuerrechts gegeben?

Härtefallfonds WKO.



ZIEL	Sicherheitsnetz für Selbständige, Unterstützung bei Lebenshaltungskosten
WER	Natürliche Personen ■ Ein-Personen-Unternehmer ■ Kleinstunternehmer (weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente Beschäftigte, max. EUR 2 Mio Umsatz oder Bilanzsumme) ■ Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind ■ Neue Selbständige ■ Freie Dienstnehmer ■ Freie Berufe
WAS	Härtefall = Nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres Phase 2 - Beantragung seit 20.4.2020 bis 30.04.2021 möglich ■ Zuschuss von bis zu EUR 24.000, verteilt über einen Zeitraum von 12 Monaten (max. EUR 2.000 pro Monat) ■ Neugründer erhalten Zuschuss von bis zu max. EUR 1.500, verteilt über einen Zeitraum von 3 Monaten ■ Betrachtungszeitraum 12 Monate (16. März 2020 -15. März 2021) ■ Deckelung des Förderbetrages ■ Summe Nebeneinkünfte unter EUR 2.000 - Förderung aus dem Härtefall-Fonds steht grundsätzlich zu ■ Förderbetrag um EUR 2.000 übersteigenden Betrag zu kürzen - Mindesthöhe pauschal EUR 500 pro Monat ■ Für bereits abgerechneten Anträge soll Differenzbetrag automatisiert nachbezahlt werden ■ Einführung Comeback-Bonus ■ Bei positiver Erledigung des jeweiligen Antrages automatisch in Höhe von EUR 500 (somit max. EUR 6.000). ■ Monatliche Antragstellung, Anrechnung von Zuschüssen aus Phase 1 (ausgenommen „Comeback-Bonus“) Zuschüsse sind steuerfrei.
DETAILS	https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html

Erstinformationen Ausfallsbonus.



ZIEL	Ergänzung zum Fixkostenzuschuss II
WER	Unternehmer mit Umsatzeinbruch ab 40% (im Vergleich Monatsumsatz 2019 zu Monatsumsatz 2021 zu ermitteln)
WAS	■ Ersatzrate beträgt 30% des Umsatzrückganges ■ davon 15% bzw. die Hälfte als Ausfallsbonus ■ sowie 15% bzw. die Hälfte als Vorschuss auf FKZ II ■ Maximalhöhe pro Monat 60.000 Euro ■ Davon max. 30.000 Euro als Zuschuss ■ Davon max. 30.000 Euro als Vorschuss auf den FKZ II ■ Unternehmen, die den Ausfallsbonus beantragen, müssen auch einen Antrag auf den FKZ II stellen (Möglichkeit zu Zuschuss zu beantragen soll es auch geben) ■ Vorschuss wird bei Beantragung FKZ II auf vorläufig auszuzahlenden Betrag von 80% der 1. Tranche angerechnet ■ Wurde erste Tranche bereits ausbezahlt erhalten Unternehmen keinen Vorschuss ■ Der EU-Beihilfendeckel von EUR 800.000 wurde auf 1 Mio. Euro angehoben ■ Antrag: ■ Jeweils ab dem 16. des kommenden Monats – erstmals soll es ab 16.02.2021 für Jänner möglich sein

Erstinformationen Ausfallsbonus.

Beispiel

Ein mittelständisches Hotel verzeichnet durch den Lockdown (mit wenigen Berufsreisen) einen Umsatzausfall von -94 %. Der Vorjahresmonatsumsatz betrug 202.964,70 Euro.

Umsatz	202.964,70
Umsatzausfall 94%	190.786,82
Anrechenbare Fixkosten	52.770,82
- davon Zuschuss	49.604,57
Ersatz 30% vom Umsatzrückgang	57.236,05
- Vorschuss 15%	28.618,02
- Bonus 15%	28.618,02
Fixkostenzuschuss + Bonus	78.222,60

■ Soforthilfe: Ausfallsbonus + Vorschuss:

- EUR 57.236,05
- 28,2% des Vorjahresmonatsumsatzes

■ Gesamtabdeckung (FKZ II + Bonus):

- EUR 78.222,60
- 38,5% des Vorjahresmonatsumsatzes
- zuzüglich Kurzarbeitshilfe

Investitionsprämie.

ZIEL	Schaffung eines Anreizes für Unternehmensinvestitionen
WER	Alle Unternehmen, die einen Sitz und/oder Betriebstätte in Österreich haben und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden (unabhängig von Branche und Unternehmensgröße)
WAS	Voraussetzungen ■ Erste Maßnahmen (zB Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Baubeginn) 1. August 2020 - 28. Februar 2021 ■ Inbetriebnahme bis 28.02.2022 (28.04.2024 bei Investitionen > EUR 20 Mio.) ■ Neuinvestitionen (im Wesentlichen) ■ Betragsmäßige Grenzen ■ Minimum: EUR 5.000 Investitionsvolumen je Antrag ■ Maximum: EUR 50 Mio Investitionsvolumen je Unternehmen und je Konzern Höhe der Prämie ■ 7% der Anschaffungskosten (gemäß § 203 Abs. 2 UGB/§ 6 Z 1 EStG) ■ 14% der Anschaffungskosten für Investitionen in Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit, LifeScience ■ Zuschuss ist steuerfrei, keine Kürzung der laufenden Abschreibung ■ Passivseitige Bilanzierungspflicht im UGB-Jahresabschluss geplante Änderungen (in Vorbereitung) ■ Frist für erste Maßnahme soll auf den 31. Mai 2021 verlängert werden, aber Antragstellung bis 28. Feber 2021
WAS NICHT	Nicht förderfähige Investitionen u.a.: ■ Klimaschädliche Investitionen ■ Aktivierte Eigenleistungen ■ Leasingfinanzierte Investitionen (sofern keine Aktivierung beim antragstellenden Unternehmen) ■ etc.
DETAILS	https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/



Investitionsprämie.

Beispiel

Bürogebäude:

Bei einem bestehenden Bürogebäude werden die Fenster getauscht und die Fassade mit Wärmedämmung erneuert. **Prämienfähig?**

Nein: Der Fenstertausch samt Fassadensanierung (Wärmedämmung außen) ist sog. nicht aktivierungsfähiger Erhaltungsaufwand.

Student Living:

Eine Liegenschaft wird entwickelt mit dem Zweck die Einheiten im Rahmen eines Student Living – Konzeptes zu vermieten. Hierfür wird nach 31.7.2020 die Ausstattung beauftragt und angeschafft. **Prämienfähig?**

To discuss: Student Living „Wohnzwecke“ oder touristische Nutzung?

Pflegeheim:

Bei einem Pflegeheim werden Umbaumaßnahmen vorgenommen, welche nach 31.7.2020 beauftragt werden. **Prämienfähig?**

To discuss: Abhängig von Zusammensetzung des kalkulierten Entgeltes

Konjunkturstärkungsgesetz 2020.



ZIEL	Schaffung von positiven Liquiditätseffekten durch Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage; Stärkung der Kaufkraft
WER	Natürliche Personen im Privatbereich, betrieblicher und außerbetrieblicher Bereich, ESt- und KöSt-pflichtige Personen/Unternehmen
WAS	Beschleunigte lineare Gebäudeabschreibung ■ Erhöhte Abschreibung für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft, eingelegt oder hergestellt (= fertiggestellt) werden ■ Abschreibungssätze: ■ Jahr 1: höchstens das Dreifache des Normalsatzes - also 7,5% bzw. 4,5% ■ Jahr 2: höchstens das Zweifache des Normalsatzes - also 5% bzw. 3% ■ Keine Halbjahres-Abschreibung, d.h. immer volle AfA möglich Degressiver Abschreibung ■ Anschaffungen nach 30.6.2020: Möglichkeit einer steuerlich wirksamen degressiven Abschreibung ■ Abschreibungssatz bis zu 30% auf den jeweiligen Restbuchwert ■ Keine unternehmensrechtliche Maßgeblichkeit (bis 31.12.2021), d.h. außerbücherlich über MWR möglich ■ Bindung für Folgejahre, Wechsel zur linearen Abschreibung in Folgejahren möglich, nicht jedoch umgekehrt ■ ausgeschlossen sind z.B. gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, PKW und Kombis, Firmenwerte Verlustrücktrag / Covid-19-Rücklage u.a.
DETAILS	<u>TPA Webcasts</u> etc.

COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz – CFPG.

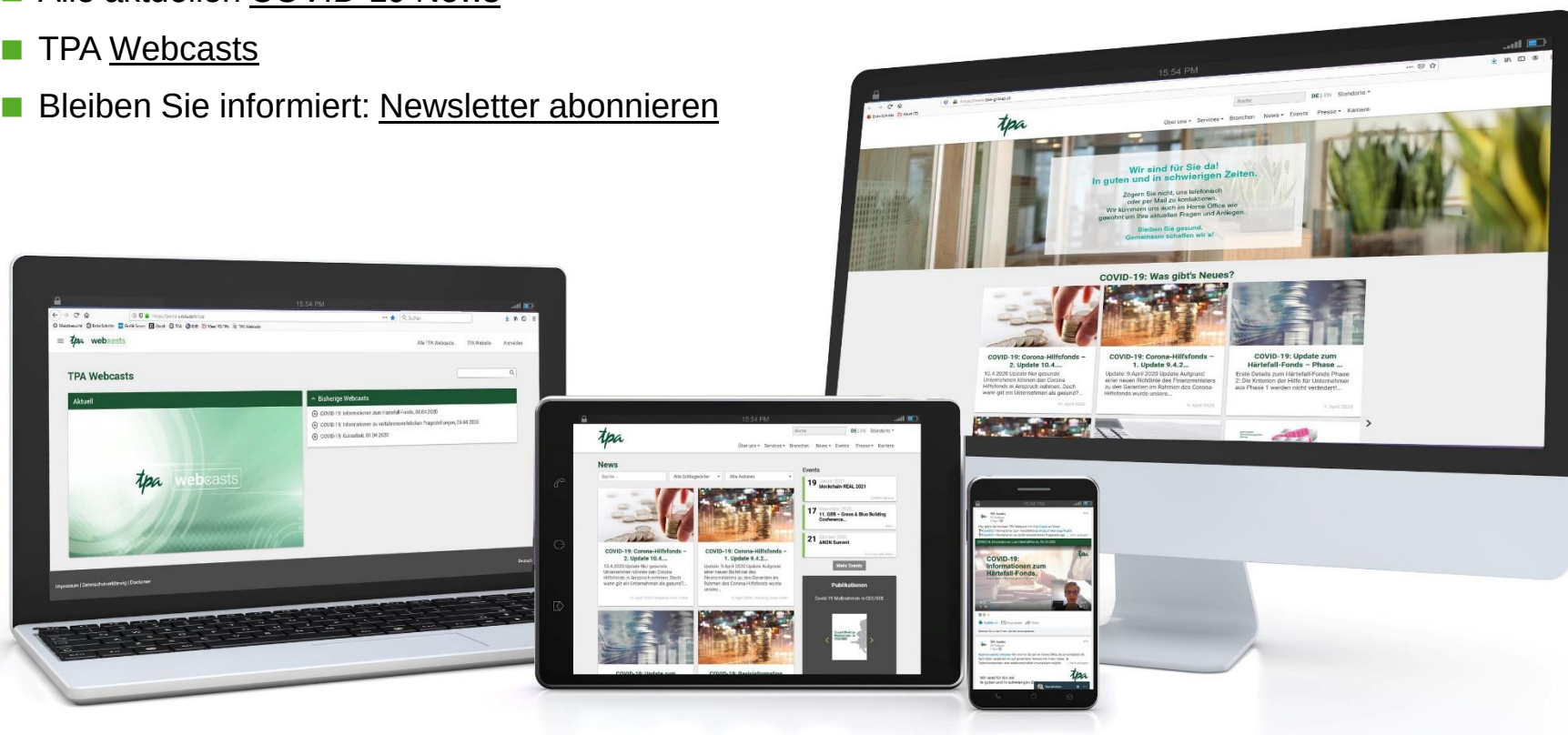


WAS	Corona-Hilfsfonds	Zuschüsse Härtefallfonds	Investitionsprämie	Förderungen Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds	Förderungen Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler	Kurzarbeitsentschädigungen
WER	Betriebsfinanzamt (das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Zuschussempfänger zuständig ist oder wäre)					Finanzamt der Betriebsstätte (für die Lohnsteuerprüfung zuständig) Amt für Betrugsbekämpfung
WIE	- Überprüfung der erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. Plausibilität der angegebenen Daten - Finanzamt überprüft als Gutachter und nicht in ihrer Funktion als Abgabenbehörde					
WANN	Bestehen Zweifel an der Richtigkeit: Gesonderter Prüfungsbericht, der an Bundesminister für Finanzen und die nachfolgende Stelle übermittelt wird:					
	COFAG bzw. AWS, ÖHT	WKO bzw. AMA	AWS, Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerin für Klimaschutz	AWS, Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	SVS, Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	AMS
WANN	- Anlässlich der Durchführung einer - Außenprüfung gem § 147 Abs 1 BAO, - Nachschau gem § 144 BAO oder - begleitenden Kontrolle gem § 153a BAO - Auf Weisung des Bundesministers für Finanzen					- Anlässlich der Durchführung einer Lohnsteuerprüfung - Auf Weisung des Bundesministers für Finanzen

Hilfreiche Links.



- Alle aktuellen COVID-19 News
- TPA Webcasts
- Bleiben Sie informiert: Newsletter abonnieren



Wir laden Sie herzlich ein,
unsere Social Media Kanäle zu besuchen:



Manfred Kunisch

Selbständiger Steuerberater | TPA Tax Partner



Tel.: +43 (1) 588 35-561

wohnhaft in:
Stickelberg 14a, 2812 Hollenthon

manfred.kunisch@tpa-group.at
www.tpa-group.at



■ Beratungs- und Branchenschwerpunkte:

- Laufende Steuerberatung von Immobilien- und Bauunternehmen
- Transaction Services / Mergers & Acquisitions ua. Immobilien
- Bauherren- und Beteiligungsmodelle
- Privatpersonen, Privatstiftungen und öffentlicher Sektor
- Laufende Vorträge und Publikationen zur Immobilienbesteuerung

■ Ausgewählte Vorträge 2020:

- Umsatzsteuer bei Bauträgern, Bauherrenmodelle und ARGE (Linde)
- Besteuerung der Bau-ARGE (Linde)
- Besteuerung Bauherrenmodelle (KSW)
- Laufende Vortragstätigkeit Donau Universität Krems, ÖVI, ARS, Liegenschaftsbewertungsakademie etc.

■ Ausgewählte Buchprojekte 2020:

- Umsatzsteuer bei Bauträgern und ARGE
- Immobilienbewertung Österreich – Bewertung im Steuerrecht
- Bewertung bei Gesellschafterwechsel

